

Konditionenblatt

Erste Group Bank AG



23.02.2012

Daueremission Erste Group Inflations-Anleihe 2012-2017

(Serie 166)

(die "Schuldverschreibungen")

unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

Dieses Konditionenblatt enthält die endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der EU-Prospekt-Richtlinie) zur Begebung von Schuldverschreibungen unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") und ist in Verbindung mit den im Basisprospekt über das Programm in der Fassung vom 14.07.2011 ergänzt um die Nachträge vom 11.10.2011 und vom 31.10.2011 enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um ergänzende Emissionsbedingungen (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") und (falls nicht ident) dem zuletzt gebilligten und veröffentlichten Prospekt betreffend das Programm zu lesen.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt ist auf der Internetseite der Emittentin unter "www.erstegroup.com" verfügbar.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | |
|---|--|
| 1. Bezeichnung der Schuldverschreibungen: | Erste Group Inflations-Anleihe 2012-2017 |
| 2. Seriennummer: | 166 |
| 3. Rang: | Nicht nachrangig |
| 4. Währung: | Euro ("EUR") |

- | | | |
|----|-----------------------------|---|
| 5. | Gesamtnennbetrag: | Daueremission bis zu EUR 150.000.000,- |
| 6. | Ausgabekurs: | 100,00% |
| 7. | Ausgabeaufschlag: | 1,20 % - (fließt dem Vertriebspartner zu) |
| 8. | Festgelegte Stückelung(en): | EUR 1.000,- |
| 9. | (i) Begebungstag: | 20.03.2012 |
| | (ii) Daueremission: | Anwendbar |

VERZINSUNG

- | | | |
|-----|--------------------------------|--|
| 10. | Fixe Verzinsung: | Anwendbar |
| | (i) Zinssatz (Zinssätze): | Für die Periode vom 20.03.2012 (einschließlich) bis zum 20.03.2013 (ausschließlich): 1,70% p.a. |
| | (ii) Verzinsung: | Jährlich |
| | (iii) Fixer Verzinsungsbeginn: | 20.03.2012 |
| | (iv) Fixzinszahlungstag: | 20.03.2013, angepasst in Übereinstimmung mit Following Business Day Convention, der Fixzinszahlungstag ist der 20.03.2013. |

Die Zinsperiode wird nicht angepasst.

- | | | |
|-----|-------------------------|---|
| 11. | Variable Verzinsung: | Anwendbar |
| | (i) Variabler Zinssatz: | Für die Perioden vom 20.03.2013 (einschließlich) bis zum 20.03.2017 (ausschließlich):
Der Variable Zinssatz auf Basis der Wertentwicklung des Verbraucherpreisindex „ unrevised Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices (excluding tobacco) “ wird während der Beobachtungsperiode bestimmt, wobei ein Minimumkupon von 1,70 % p.a. bzw. ein Maximumkupon von 4,50 % p.a. zur Anwendung kommen, und wird gemäß nachstehend angeführter Formel berechnet: |

$$\text{Min} \left\{ \text{Max} \left[1,70\%; \left(100\% * \left(\frac{\text{HICPxT}_t}{\text{HICPxT}_{t-1}} \right) - 1 \right) \right]; 4,50\% \right\}$$

Dabei kommen folgende Begriffsbestimmungen zur Anwendung:

Min { }: Der kleinere der beiden Klammerausdrucke kommt zur Anwendung.

Max []: Der größere der beiden Klammerausdrucke kommt zur Anwendung.

HICP_{xT} ist der „(unrevised) Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices (excluding tobacco)“, ein von EUROSTAT („Indexsponsor“) auf monatlicher Basis berechneter Verbraucher-preisindex auf Basis des Konsums von Waren und Dienstleistungen (ausgenommen Tabakindustrie) in der Eurozone, wie er auf der **Bloomberg Seite „CPTFEMU“** publiziert wird.

HICP_{xT t}: entspricht dem HICP_{xT}, wie er für den Monat Dezember innerhalb der Variablen Zinsperiode berechnet und veröffentlicht wird.

HICP_{xT t-1}: entspricht dem HICP_{xT}, wie er für den Monat Dezember des Vorjahres bezogen auf die jeweilige Variable Zinsperiode berechnet und veröffentlicht wird.

- | | | |
|-------|--|---|
| (ii) | Verzinsung: | Jährlich |
| (iii) | Variabler Verzinsungsbeginn: | 20.03.2013 |
| (iv) | Variabler Zinszahlungstag: | 20.03. in jedem Jahr, angepasst in Übereinstimmung mit der Following Business Day Convention, der erste Variable Zinszahlungstag ist der 20.03.2014. |
| (vi) | Variabler Zinsfeststellungstag und Zinsfeststellungsgeschäftstag: | Die für die Verzinsung für eine variable Zinsperiode relevanten Beobachtungstage des „Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices (excluding tobacco)“ sind dem Absatz 11. (i) zu entnehmen. |
| (vi) | Sonstige Bestimmungen einfügen, insbesondere zu relevantem Markt und Zeitpunkt der Berechnung der Zinsbasis, Mindestzinssatz, Höchstzinssatz, Barriere, Verzinsungswechsel, Referenzbanken, relevanten Markt und/oder sonstige Details zur Verzinsung: | Mindestzinssatz: 1,70% p.a.;
Höchstzinssatz: 4,50% p.a. |
| 12. | Zinstagequotient: | Act/Act (ICMA) |
| 13. | Nullkupon-Schuldverschreibung: | Nicht anwendbar |

RÜCKZAHLUNG

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 14. | Fälligkeitstag: | 20.03.2017 |
| 15. | Rückzahlungsbetrag: | Nennbetrag |
| 16. | Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 6(2)): | Nicht anwendbar |

17. Basiswertbezogene Rückzahlung (§ 6a): Nicht anwendbar
18. Geschäftstag (§ 7(3)) und TARGET
Zinsfeststellungsgeschäftstag (§ 5(5)):
19. Weitere Regelungen zur Rückzahlung, Nicht anwendbar
Höchst- und/oder
Mindestrückzahlungsbetrag etc:

SONSTIGE ANGABEN

20. Börsenotierung: Baden-Württembergische Wertpapierbörse
21. Notierung und Zulassung zum Handel: Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel im Freiverkehr (kein regulierter Markt) an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (www.boerse-stuttgart.de) soll gestellt werden.
22. Geschätzte Gesamtkosten: ca. EUR 1.000,-
23. (i) Emissionsrendite: Nicht anwendbar
(ii) Berechnungsmethode der Emissionsrendite: Nicht anwendbar
24. Clearingsystem: OeKB und Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Société Anonyme durch ein Konto bei OeKB
25. (i) ISIN: AT0000A0UBB4
(ii) Common Code: Nicht anwendbar
26. Deutsche Wertpapierkennnummer: EB0AKT
27. Website für Veröffentlichungen: www.erstegroup.com

ANGABEN ZUM ANGEBOT

28. Zeitraum der Zeichnung: Ein Angebot der Schuldverschreibungen darf gemacht werden ab dem 27.02.2012.
29. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: Nicht anwendbar
30. Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung: Nicht anwendbar
31. Koordinatoren und/oder Platzierer: Diverse deutsche Finanzdienstleister
32. Übernahme der Schuldverschreibungen: Nicht anwendbar
33. Intermediäre im Sekundärhandel: Nicht anwendbar
34. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind: Nicht anwendbar

WEITERE ANGABEN

35. Ergänzungen und/oder Erläuterungen Nicht anwendbar
zu Preisgestaltungen, Berechnung von
Rückkaufs- und/oder Tilgungspreisen,
etc

Notifizierung

Die Emittentin hat die CSSF ersucht, der Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland eine Bestätigung über die Billigung zu übermitteln, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt im Einklang mit der EU-Prospekt-Richtlinie erstellt wurde.

Zweck des Konditionenblattes

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden der Erste Group Bank AG zu begeben und in Deutschland öffentlich anzubieten und deren Zulassung zum Handel im Freiverkehr (kein regulierter Markt) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zu erlangen.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Angaben.

Erste Group Bank AG
als Emittentin

- Konsolidierte Schuldverschreibungsbedingungen

Allgemeine Emissionsbedingungen

Daueremission Erste Group Inflation-Anleihe 2012-2017

Serie 166

AT0000A0UBB4

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Euro ("EUR", die "**Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 150.000.000,- in Worten: hundertfünfzig Millionen Euro am **20.03.2012** (der "**Begebungstag**") begeben und ist eingeteilt in Stückelungen von **EUR 1.000,-** (der "**Nennbetrag**").
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) (jeweils eine "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Emittentin trägt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Gläubiger**") haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (3) Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank verwahrt (die "**Wertpapiersammelbank**"), bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

§ 2

Rang

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3

Ausgabekurs

Der Ausgabekurs beträgt **100,00 %** des Nennbetrages, plus einen Ausgabeaufschlag in Höhe von **1,20 %**, welcher dem Vertriebspartner zufließt.

§ 4

Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit dem Begebungstag und endet mit dem Ablauf des dem Fälligkeitstag gemäß § 6(1) vorangehenden Tages.

§ 5

Verzinsung

(A) Fixzinsperiode:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag jährlich wie folgt verzinst:

Vom 20.03.2012 (einschließlich) (der "**Fixe Verzinsungsbeginn**") bis zum 20.03.2013 (ausschließlich) ("**Fixzinszahlungstag**"): **1,70% p.a.**

- (2) Die Zinsen sind nachträglich am Fixzinszahlungstag zahlbar. "**Fixzinszahlungstag**" bedeutet der **20.03.2013**. Die erste fixe Zinszahlung erfolgt am **20.03.2013** (der "**Erste Fixzinszahlungstag**").
- (3) Als "**Fixzinsperiode**" gilt jeweils der Zeitraum vom Fixen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Fixzinszahlungstag (ausschließlich).
- (4) "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):
 - (a) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode in welche dieser fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (ii) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
 - (b) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der dieser beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.

(B) Variable Zinsperiode:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag **jährlich** mit dem Variablen Zinssatz (wie unten definiert) ab dem **20.03.2013** (einschließlich) (der "**Variable Verzinsungsbeginn**") bis zum Fälligkeitstag (wie in § 6(1) definiert) (ausschließlich) verzinst.
- (2) Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag zahlbar. "**Variabler Zinszahlungstag**" bedeutet der **20.03.** in jedem Jahr. Die erste variable Zinszahlung erfolgt am **20.03.2014** (der "**Erste Variable Zinszahlungstag**").
- (3) Als „**Variable Zinsperiode**“ gilt jeweils der Zeitraum vom Variablen Verzinsungsbeginn bis zum darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeder weitere Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).
- (4) Der variable Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") für jede Variable Zinsperiode wird auf Basis der Wertentwicklung des Verbraucherpreisindex „**unrevised Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices (excluding tobacco)**“ während der Beobachtungsperiode bestimmt, wobei ein Mindestzinssatz von 1,70 % p.a. bzw. ein Höchstzinssatz von 4,50 % p.a. zur Anwendung kommen, und berechnet sich gemäß nachstehend angeführter Formel:

$$\text{Zinssatz} = \text{Min} \left\{ \text{Max} \left[1,70\% ; \left(100\% * \left(\frac{\text{HICP}_{xT_t}}{\text{HICP}_{xT_{t-1}}} \right) - 1 \right) \right] ; 4,50\% \right\}$$

Dabei kommen folgende Begriffsbestimmungen zur Anwendung:

Min { }: Der kleinere der beiden Klammerausdrucke kommt zur Anwendung.

Max []: Der größere der beiden Klammerausdrucke kommt zur Anwendung.

HICPxT ist der „**(unrevised) Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices (excluding tobacco)**“, ein von **EUROSTAT** („Indexsponsor“) auf monatlicher Basis berechneter Verbraucherpreisindex auf Basis des Konsums von Waren und Dienstleistungen (ausgenommen Tabakindustrie) in der Eurozone, wie er auf der **Bloomberg Seite „CPTFEMU“** publiziert wird.

HICPxT_t: entspricht dem HICPxT, wie er für den Monat Dezember innerhalb der Variablen Zinsperiode berechnet und veröffentlicht wird.

HICPxT_{t-1}: entspricht dem HICPxT, wie er für den Monat Dezember des Vorjahres bezogen auf die jeweilige Variablen Zinsperiode berechnet und veröffentlicht wird.

Der Zugriff auf Informationen der Bildschirmseite ist kostenpflichtig. Die betreffenden Informationen können jederzeit kostenfrei bei der Emittentin eingeholt werden.

Für die erste Variable Zinsperiode werden die Werte des HICPxT vom Dezember 2013 bzw. Dezember 2012, für die zweite Variable Zinsperiode die Werte des HICPxT vom Dezember 2014 bzw. Dezember 2013, für die dritte Variable Zinsperiode die Werte des HICPxT vom Dezember 2015 bzw. Dezember 2014 und für die vierte Variable Zinsperiode die Werte des HICPxT vom Dezember 2016 bzw. Dezember 2015 herangezogen.

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine variable Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz niedriger als 1,70% p.a. ist, so ist der Variable Zinssatz für diese Variable Zinsperiode 1,70% p.a.

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine variable Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz höher als 4,50% p.a. ist, so ist der Variable Zinssatz für diese Variable Zinsperiode 4,50% p.a.

- (5) **"Variabler Zinsfeststellungstag"**: Die für die Verzinsung für eine Variable Zinsperiode relevanten Beobachtungstage des „Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices (excluding tobacco)“ sind dem § 5 (B) (4) zu entnehmen.
- (6) **"Zinstagequotient"** bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der **"Zinsberechnungszeitraum"**):
 - (a) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode in welche dieser fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (ii) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
 - (b) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der dieser beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.

§ 6 Rückzahlung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **20.03.2017** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.
- (2) Der "**Rückzahlungsbetrag**" jeder Schuldverschreibung ist ihr Nennbetrag.

§ 6a Rückzahlung. Außerordentliche Ereignisse

Nicht anwendbar

§ 6b Lieferung von Basiswerten

Nicht anwendbar

§ 6c Anpassungsereignisse

- (1) Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung des **(unrevised) Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices (excluding tobacco)** (der „**Basiswert**“) kommen, die weder von der Emittentin noch von den Gläubigern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgen würde, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder der Gläubiger sein. Um von externen Faktoren und Handlungen unabhängig zu sein, und um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt.

Wenn der Basiswert

(a) anstatt vom **Indexsponsor** (die "**Indexberechnungsstelle**") von einer Indexberechnungsstelle, die der Indexberechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die "**Nachfolge-Indexberechnungsstelle**"), berechnet und veröffentlicht wird, oder

(b) durch einen Ersatzindex (der "**Ersatzindex**") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzindex herangezogen. Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Indexberechnungsstelle oder den Basiswert gilt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle oder den Ersatzindex.

Wenn vor dem Laufzeitende die Indexberechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Index enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Index einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen

Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Index vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Indexberechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswertes vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.

Marktstörungen

- (2) Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht wird, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Geschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem der Kurs des Basiswertes festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Geschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Geschäftstag als Beobachtungstag und die Berechnungsstelle wird den Wert des Basiswertes auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen.

Geschäftstage im Sinne des § 6c (2) sind solche Tage, an denen der Indexsponsor planmäßig den Kurs des Basiswertes berechnet und veröffentlicht

§ 7 Zahlungen

- (1) Zahlungen, sowohl Zins-, als auch Tilgungszahlungen ("**Zahlungen**") auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in der festgelegten Währung.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
- (3) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht.

§ 8 Zahlstelle. Berechnungsstelle

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

§ 9 Besteuerung

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

§ 10 Verjährung

Forderungen der Gläubiger auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Gläubiger auf die Zahlung von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit.

§ 11

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) Sämtliche zurückgekauften Schuldverschreibungen können von der Emittentin entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

§ 12

Mitteilungen

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Website <http://www.erstegroup.com> zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börserechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13

Anwendbares Recht. Gerichtsstand

- (1) Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- (2) Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.